

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Grundlagen der Geschäftsbeziehungen zwischen Geschäfts- und Vertragspartnern, Kunden und Auftraggebern HFT Hebe- und Fördertechnik GmbH

I. Allgemeines

1. Grundlagen der Geschäftsbeziehungen
2. Änderungen der Geschäftsbedingungen
3. Bank- und Kundenuskünfte
4. Vertrags- und Verfügungsbefugnisse

II. Auftragsangebot/Vertragsabschluss

1. Schriftformbedürfnis von Verträgen und Vereinbarungen
2. Verbindlichkeit von Informationen und auftragsbezogenen Angeboten
3. Preise, Gebühren- und Honorarsätze
4. Zahlungen

III. Fristen und Leistungen

1. Lieferzeit/Leistungsbeginn
2. Gefahrenübergang
3. Eigentumsvorbehalt
4. Abnahme

IV. Vorbehalte und Gewährleistungsansprüche

1. Gewährleistung
2. Rücktrittsrecht
3. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

I. Allgemeines

1. Grundlage der Geschäftsbeziehungen

a) Die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Vertragspartnern und Auftraggebern der TUPAG-Unternehmensgruppe ist durch ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Die Kunden, Vertragspartner und Auftraggeber können sich darauf verlassen, dass das Unternehmen seine Aufträge mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausführt und alle Kenntnisse und Informationen über die Kunden, Vertragspartner und Auftragnehmer als Geschäftsgeheimnis wahrt.

b) Die Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und Vertragspartnern im technischen Unternehmensbereich, zu dem die Firma HFT gehört, erfolgen überwiegend durch Kauf-, Reparatur-, Liefer- und Wartungsverträge. Diese Verträge beinhalten spezielle, auf die jeweils im Vertrag genannten Gegenstände bezogene, besondere Regelungen über Menge, Qualität, Maße, Haftungsausschlüsse und Preisbindungen sowie spezielle Herstellerangaben.

c) Bei Geschäftsbeziehungen mit Tochterunternehmen (nachfolgend Firma) der TUPAG-Holding-Unternehmensgruppe werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch solche ergänzt, erweitert oder ersetzt, die dem Vertragsgegenstand und/oder Art, Form und Umfang der Ware entsprechen. Bei Vertragsabschluss ist auf die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Konzernbindung hinzuweisen. Bei konkurrierenden Bestimmungen sind jeweils die für den Verkäufer günstigeren Bestimmungsinhalte anzuwenden.

d) Für die Geschäftsbeziehungen gelten ergänzend zu den einzelnen vertraglichen Vereinbarungen grundsätzlich die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie sind Bestandteil aller vertraglichen Regelungen, aller erteilten Aufträge, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich oder in anderer Form rechtskräftig geworden sind, soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde. Abweichende Vereinbarungen werden nur anerkannt, wenn ihnen die Schriftform zugrunde liegt. Diese Geschäftsbedingungen stehen in allen Firmen der TUPAG-Gruppe zur Einsicht zur Verfügung und sind im Internet der Firma veröffentlicht.

2. Änderungen der Geschäftsbedingungen

a) Die Firma wird die Kunden, Geschäfts- oder Vertragspartner und Auftraggeber auf Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf Sonderbedingungen unmittelbar nach Einführung hinweisen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen haben nur eine Wirkung in die Zukunft. Bestehende Vereinbarungen, Verträge oder gültige Angebote bleiben hiervon unberührt.

b) Sofern Vereinbarungen und Verträge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch eine Änderung der AGB berührt werden, wird der Hinweis schriftlich ergehen. Erfolgt binnen eines Monats kein schriftlicher Widerspruch, so gilt die Änderung als genehmigt.

3. Bank- und Kundenuskünfte

a) Die Kunden, Geschäfts- oder Vertragspartner und Auftraggeber der Firma stimmen der Einholung von Auskünften und Speichern von Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu.

b) Die Firma darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute und Geschäftsführer einholen. Mündliche Auskünfte über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit werden erst dann Einflus auf die Geschäftsbeziehungen haben, wenn deren Inhalt schriftlich bestätigt wurde.

4. Vertrags- und Verfügungsbefugnisse

a) Die durch den Kunden, Vertragspartner oder Auftraggeber bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis der Firma eine schriftliche Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht.

b) Der Kunde, Vertragspartner oder Auftraggeber trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Firma von einem eingetretenen Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

II. Auftragsangebot und Vertragsabschluss

1. **Schriftformbedürfnis von Verträgen und Vereinbarungen**
Die Angebote der Firma sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht mit einer schriftlichen Bindfrist versehen sind. Die Annahme der Angebote, ebenso wie die Auftragserteilung, bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Die fernschriftliche Mitteilung über Telefax gilt der schriftlichen Bestätigung als gleichgesetzt. Verträge und Vereinbarungen oder Angebote, gleich welcher Form und welchen Inhalts, gelten nur als abgeschlossen oder angenommen bzw. erteilt oder vereinbart, soweit die Schriftform gewahrt wurde und die Unterzeichnung von hierzu berechtigten Personen vorgenommen wurde.

2. Verbindlichkeit von Informationen und auftragsbezogenen Angeboten

Informationen, insbesondere Unterlagen, die Maße, Gewichte, Preise oder andere Leistungsdaten enthalten, sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart und mit einem Zeitraum der Verbindlichkeit versehen wurden. Zeichnungen, technische Unterlagen und andere Druckwerke, ausgenommen Werbematerialien, bleiben grundsätzlich Eigentum der Firma, auch wenn sie gesondert berechnet wurden. Sie sind auf Verlangen an die Firma zurückzugeben.

Die Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Firma gestattet. Die Urheberrechte sind Eigentum der Firma und nicht übertragbar.

3. Preise, Gebühren und Rabatte

a) Soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart wurde, hält die Firma sich an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab dem Datumsangebot gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma genannten Preise zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Dienstleistungen werden gesondert berechnet.

b) Rabatte und sonstige Preisnachlässe richten sich, sofern in gesonderten Verträgen nichts anderes vereinbart wurde, nach der durch die Firma festgelegten Tabelle.

c) Die Preise bei Lieferung von Sachgütern gelten ab Lieferungsart ausschließlich Verpackung, Transport und Montage.

d) Alle Preise beruhen auf den zur Zeit der Angebotsstellung geltenden Kostenfaktoren. Ändern sich diese bis zur Angebotsannahme, behält sich die Firma eine entsprechende Kostenberichtigung vor. Alle Preise sind in Euro zu berechnen.

4. Zahlungen

a) Die Rechnungen des Verkäufers sind wie folgt zahlbar:
• Bei Lieferung von Sachgütern, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 bis 30 Tage, oder, wenn vereinbart,

- 1/3 bei Auftragserteilung
- 1/3 30 Tage nach Lieferung (ohne jeden Abzug)
- Bei Dienstleistungen wird die Zahlung, sofern kein Termin vereinbart ist, 14 Tage nach Fertigmeldung fällig.
- Bei Dienstleistungen mit Erfüllungstermin wird die Zahlung spätestens 8 Tage nach Erfüllungstermin fällig.
- Andere Zahlungsmodalitäten bedürfen der schriftlichen Vereinbarung

b) Die Firma ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Geschäftspartners oder Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

c) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma über den vollständigen Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck durch die Firma eingelöst wurde.

d) Gerät der Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, so ist die Firma berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu berechnen.

e) Wenn der Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst und seine Zahlungen einstellt oder wenn der Firma andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners, Auftraggebers oder Vertragspartners in Frage stellen, so ist die Firma berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn bereits Schecks angenommen wurden. Die Firma ist in solchen Fällen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Konzernverrechnung vorzunehmen.

f) Der Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden und unstrittig sind.

III. Fristen und Leistungen

1. Lieferzeit/Leistungsbeginn

a) Die Lieferfrist/Vertragserteilung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. Vertragsunterzeichnung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen oder kommerziellen Einzelheiten und nicht vor Beibringung der vom Geschäftspartner, dem Auftraggeber oder Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben. Im Falle einer nachträglichen Änderung, erst vom Tage der erneuten schriftlichen Bestätigung und bei Vereinbarung einer Anzahlung oder einer Teilzahlung mit dem Datum des Eingangs.

b) Die Lieferfrist/Vertragsfrist ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Auslieferungsort verlassen hat oder die Vertragserteilung in Angriff genommen wurde und beides dem Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner mitgeteilt wurde.

c) Die Lieferfrist/Vertragsfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt durch die Firma nicht abgewendet werden konnten. Gerät die Firma mit ihrer Verpflichtung in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner von den Vereinbarungen zurücktreten. Treten die vorgenannten Umstände beim Geschäftspartner, Auftragnehmer oder Vertragspartner ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen.

d) Die Einhaltung der ggf. verlängerten Liefer- und Vertragspflichten setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Geschäftspartners, Auftraggebers oder Vertragspartners voraus.

2. Gefahrenübergang

a) Die Gefahr bei Lieferung und Versendung an den Erfüllungsort geht spätestens mit der Absendung des Sachgutes ab dem Ausgangsort auf den Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner über, auch dann, wenn die Ausstellung der zu liefernden Sachgegenstände durch die Firma oder auch ausnahmsweise frachtfrei vereinbart wurde.

b) Verzögerungen, die sich aus Umständen ergeben, die die Firma nicht zu vertreten hat, gehen hinsichtlich der Gefahrenübertragung bereits mit dem Tage der Lieferbereitschaft des Sachgutes auf den Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner über.

c) Bei Dienstleistungen oder anderen Erfüllungsaufträgen geht die Gefahrtragung mit Meldung der Erfüllung auf den Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner über.

3. Eigentumsvorbehalt

A) Bis zur Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen behält sich die Firma das Eigentum an allen Leistungen und Sachgegenständen vor.

b) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes tritt der Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens an die Firma ab, und zwar den erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Rechnungswertes der im Eigentum der Firma stehenden Güter und Sachwerte. Das gilt auch, wenn die Versicherung den Gesamtschaden nicht deckt, so dass die Firma in einem solchen Fall nicht auf eine anteilige Entschädigung verwiesen werden kann.

Die Firma ist berechtigt den Liefer/Leistungsgegenstand auf Kosten des Geschäftspartners, Auftraggebers oder Vertragspartners gegen vorgenannte Risiken zu versichern, sofern nicht der Geschäftspartner Auftraggeber, Vertragspartner die Versicherung nachweislich in ausreichendem Umfang abgeschlossen hat.

c) Kommt der Geschäftspartner, Auftraggeber, Vertragspartner seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten und/oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder strebt er einen außgerichtlichen Vergleich an oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder das Insolvenzverfahren beantragt, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so ist die Firma zur sofortigen Wiederansnahme der gelieferten Sachgüter oder im Falle von anderen Leistungen die bereits erfüllten Teile, berechtigt. Alle durch die Wiederbesitznahme entstehenden Kosten trägt der Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner.

4. Abnahme

Der Geschäftspartner, Auftraggeber, Vertragspartner ist verpflichtet, die vertragsgemäße Dienstleistung oder Lieferung von Sachgegenständen abzunehmen oder anzuerkennen, sofern nicht nach der Beschaffenheit die Abnahme ausgeschlossen ist. Die Firma kann nach erfolgter Auftragserteilung die Abnahme verlangen. Erfolgt durch den Geschäftspartner, Auftraggeber, Vertragspartner keine Abnahme, so gilt sie mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Erfüllung als erfolgt. Bei Inbetriebnahme von Sachgütern durch den Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner gilt die Abnahme nach 6 Werktagen als erfolgt.

IV. Vorbehalte und Gewährleistungsansprüche

1. Gewährleistung

a) Die Gewährleistungspflicht beträgt für mechanische und elektronische Teile sowie für Dienstleistungen an materiellen Gütern längstens 6 Monate. Die Feststellung von Mängeln ist der Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängelansprüche gemäß BGB § 437 (1. und 3.) verjähren nach 2 Jahren. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der Firma auf die an den Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner vorzunehmende Abtretung der Haftungsansprüche, die der Firma gegenüber dem Lieferer der Fremderzeugnisse zustehen.

b) Das Recht des Geschäftspartners, Auftraggebers oder Vertragspartners, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen, ausgenommen Punkt a) nach drei Jahren

c) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Erfüllungsdatum des Auftrags bzw. Angebotes. Werden Betriebs- oder Handlungsanweisungen der Firma am Gewährleistungsgegenstand oder der Gewährleistungssache nicht befolgt, Änderungen selbstständig vorgenommen oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

d) Falls der Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner verlangt, dass Gewährleistungserfüllung an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen wird, kann die Firma diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Materialien nicht berechnet werden, während Lohn- und Lohnnebenkosten nach den Standardsätzen der Firma zu bezahlen sind.

e) Die Haftung beschränkt sich auf die Verpflichtung, den mangelhaften Teil an der Gewährleistungssache, soweit dies möglich ist, durch einen tauglichen zu ersetzen. Eine Haftung für normale Abnutzung oder aus Handlungen, die nach der allgemeinen Verkehrssitte unüblich sind, ist ausgeschlossen.

f) Gewährleistungsansprüche gegen die Firma stehen nur dem unmittelbaren Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner zu und sind nicht an Dritte abtretbar.

g) Die vorstehenden Absätze enthalten nur die Gewährleistung für die Warenprodukte und Dienstleistungen der Firma und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner gegen das Risiko von Mängelobjekten absichern sollen.

h) Der Käufer/Vertragspartner hat alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen, in jedem Fall jedoch vor Be- oder Verarbeitung schriftlich beim Verkäufer anzuzeigen. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich durch schriftlichen Vermerk bei Entgegennahme der Ware/Lieferung auf der Empfangsbescheinigung anzuzeigen. Reklamierte Wagonlieferungen sind dem Verkäufer am Empfangsbahnhof zur Verfügung zu stellen.

i) Gründe und Umfang der Beanstandungen müssen klar erkennbar sein. Sofern Qualitätsmerkmale beanstandet werden, gelten die allgemein üblichen Qualitätsnormen des Vertragsgegenstandes oder der Ware.

j) Gewährleistungsansprüche/Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

2. Rücktrittsrecht

Die Firma ist zum Rücktritt vom Rechtsgeschäft, gleich welcher Art, berechtigt, wenn seit Auftragserteilung oder Vertragsabschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners, Auftraggebers oder Vertragspartners sich so erheblich verändert haben, dass ihr die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Erfüllungszeit oder eine Nachfrist vereinbart war.

3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

a) Für die Leistung, die Leistungserfüllungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma und dem Geschäftspartner, Auftraggeber oder Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Soweit gesetzlich zulässig, ist 99974 Mühlhausen/Thüringen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsgeschäft, Vertragsverhältnis oder sonstigen Vereinbarungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

c) Sollten einzelne Bestimmungen und Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die besonderen Geschäftsbedingungen der Hebe- und Fördertechnik GmbH.